

*Erzieh mich doch,
erzieh mich doch!*



Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen

Ein Elternratgeber des Elternbundes Hessen e.V.
mitdenken · mitwirken · mitentscheiden

ebh

KOSTENLOSE LESEPROBE

*Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Eltern,*

eines der häufigsten Themen am ebh-Elterntelefon sind Fragen nach pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen.

Es ist unbestritten, dass Schülerinnen und Schüler manchmal ganz schön frech sind, manche von ihnen auch aggressiv. Es ist ebenfalls unbestritten, dass Lehrerinnen und Lehrer nicht jedes Verhalten tolerieren können und müssen. Wir Eltern lassen zu Hause auch nicht alles durchgehen.

Nun sind die Zeiten des Rohrstocks und der Prügelstrafe glücklicherweise vorbei. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, zu Hause und in der Schule. Dennoch muss Schule die Möglichkeit haben auf Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern zu reagieren.

Lehrerinnen und Lehrer stehen manchmal vor schwierigen Situationen. Um ihnen eine Hilfestellung zu geben, beinhaltet § 82 des Hessischen Schulgesetzes die so genannten „Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen“.

Die Fragen am ebh-Elterntelefon machen klar, dass auf diesem Gebiet sehr viel Unwissen und Unklarheiten bestehen. Das war Anlass für den elternbund hessen e. V. zu diesem Thema einen ebh-Elternratgeber zusammenzustellen, in dem die häufigsten Fragen beantwortet werden.

Und sollten Sie weitere Fragen haben, das ebh-Elterntelefon hilft! Da beantworten unsere Expertinnen und Experten die Fragen unserer Mitglieder.

*Werden Sie Mitglied im elternbund hessen!
Es lohnt sich für Sie und Ihre Kinder!
Ein Eintrittsformular finden Sie auf unserer Homepage.*

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	S. 4
Einleitung	S. 5
Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen	S. 5
Pädagogische Maßnahmen	S. 6
Beschwerde gegen pädagogische Maßnahmen	S. 10
Ordnungsmaßnahmen	S. 10
Voraussetzungen für Ordnungsmaßnahmen	S. 11
Verhängung einer Ordnungsmaßnahme	S. 11
Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	S. 16
Stichwortverzeichnis	S. 18

EINLEITUNG

- Jan stört den Unterricht durch Schwätzen mit seinem Sitznachbarn
- Paul kommt wiederholt zu spät zum Unterricht
- Lisa hat schon wieder die Hausaufgaben nicht gemacht
- Jana spielt, statt dem Unterricht zu folgen, auf dem Smartphone
- Ben rempelt in der Pause einen Schüler aus der Parallelklasse, den er nicht leiden kann, so an, dass dieser hinfällt
- Maja bekritzelt aus Langeweile ihren Tisch
- Liz raucht heimlich auf der Toilette

Vorfälle aus dem Schulalltag. Daneben gibt es auch schlimmere Vorgänge, z. B.

- Lucy schlägt einer Mitschülerin im Streit so heftig ins Gesicht, dass diese im Krankenhaus versorgt werden muss
- Karl bezeichnet seine Klassenlehrerin in einer WhatsApp-Nachricht an zahlreiche Mitschüler als „Schlampe“
- Frieder verunstaltet eine Hauswand der Schule mit einem großen Graffiti
- Mark bietet Haschisch in der Schule zum Verkauf an

Es handelt sich um

- undiszipliniertes oder respektloses Verhalten von Schülerinnen und Schülern
- Beschimpfungen, Beleidigungen oder Gewalt gegenüber Lehrkräften oder Mitschülerinnen und Mitschülern
- Verstöße gegen die Schul- oder Hausordnung
- Verstöße gegen Strafgesetze oder andere Rechtsvorschriften oder
- sonstiges Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern

Dem kann die Schule mit pädagogischen (Erziehungs-) Maßnahmen oder die Schulleitung bzw. die Schulverwaltung mit Ordnungsmaßnahmen gegen die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler begegnen.

PÄDAGOGISCHE UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Wo sind die pädagogischen Maßnahmen und die Ordnungsmaßnahmen geregelt?

Die pädagogischen Maßnahmen und die Ordnungsmaßnahmen sind beide in § 82 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) geregelt. Weitere Vorschriften, die pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen betreffen, stehen in der hessischen Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), hier in den §§ 64 bis 74. Alle diese Bestimmungen finden Sie im Internet unter rv.hessenrecht.hessen.de

Was ist der grundsätzliche Unterschied zwischen pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen?

Pädagogische Maßnahmen richten sich in erster Linie gegen typische und alltägliche Regelverstöße von Schülerinnen und Schülern, wie sie in der Einleitung beispielhaft aufgeführt sind. Hier steht der Gedanke der Erziehung im Vordergrund. Der Schülerin oder dem Schüler soll ihr oder sein Fehlverhalten klargemacht werden. Daneben geht es darum, Störungen des Unterrichts durch das Verhalten der Schülerin oder des Schülers und Belästigungen von Mitschülerinnen und Mitschülern abzustellen. Pädagogische Maßnahmen sind in ihrer Wirkung begrenzt. Regelmäßig handelt es sich um bloße Ermahnungen oder etwa die Nachholung versäumten Unterrichts durch „Nachsitzen“. Im Höchstfall kann eine Schülerin oder ein Schüler durch die Lehrkraft für den Rest der Schulstunde aus dem Klassenraum verwiesen werden.

Ordnungsmaßnahmen werden bei schweren Regelverstößen, der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder wiederholtem Fehlverhalten ergriffen. Hier kommt es zu dem Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages oder zu weitergehenden Maßnahmen bis hin zum Schulverweis.

PÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN

Welche pädagogischen Maßnahmen gibt es genau?

Das Schulgesetz gibt hierfür nur Beispiele. Pädagogische Maßnahmen sind demnach vor allem:

- Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, durch das Gespräch soll eine Veränderung des Verhaltens erreicht werden
- Ermahnung
- Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern
- formlose mündliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen (z. B. Beseitigung von Verschmutzungen, die die Schülerin oder der Schüler verursacht hat)
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern („Nachsitzen“)
- zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können (z. B. Wegnahme eines Smartphones, wenn dieses unerlaubt während des Unterrichts benutzt wurde)

Andere Maßnahmen als die vorgenannten sind zulässig. Zum Beispiel kann die Lehrerin oder der Lehrer Kinder, die sich nicht verstehen und häufiger in Streit geraten, umsetzen. Es könnte z. B. auch angeordnet werden, dass eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der wiederholt zu spät zur Schule kommt, sich zunächst im Schulsekretariat melden muss.

Den ganzen Elternratgeber als 20-seitige Broschüre, Format DIN A4 erhalten Sie als Download zum Preis von 2,50 Euro unter www.elternbund-hessen.de

ORDNUNGSMASSNAHMEN

Welche Ordnungsmaßnahmen gibt es genau?

Nach dem Hessischen Schulgesetz (§ 82 Abs. 2) gibt es folgende Ordnungsmaßnahmen:

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (der Ausschluss vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen darf nur für das laufende Schulhalbjahr ausgesprochen werden).
3. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe
5. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen
6. Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule
7. Verweisung von der besuchten Schule

Gibt es daneben auch andere zulässige Ordnungsmaßnahmen (z. B. Zahlung einer Geldbuße)?

Nein. Andere Maßnahmen sind nicht zulässig.

Herausgeber:
elternbund hessen e. V.
Oeder Weg 56
60318 Frankfurt
Tel.: 069 553879
Fax: 069 5962695
Internet: www.elternbund-hessen.de
E-Mail: info@elternbund-hessen.de
Text: Volker Igstadt
Redaktion: Hannah de Graauw-Rusch